Statuten vom 14.06.2019	Revisionsantrag DV 09.06.2023	Erläuterungen
A. Name, Sitz und Zweck  Art. 1 <sup>1</sup> Unter dem Namen Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der Evangelischreformierten Landeskirche des Kantons Zürich besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz und Gerichtsstand ist Zürich.  Das Patronat übernimmt die Evangelischreformierte Kirchensynode des Kantons Zürich, vertreten durch den Kirchenrat.  Art. 18 <sup>1</sup> Der Vorstand  Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Ein Mitglied wird vom Kirchenrat des Kantons Zürich ernannt.	nossenschaft der Evangelisch-reformierten reformierten Landeskirche Kirchgemeinden des Kantons Zürich besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz und Gerichtsstand ist Zürich.  Das Patronat übernimmt die Evangelisch-reformierte Kirchensynode des Kantons Zürich, vertreten durch den Kirchen-	Gemäss der Revision der Kirchenordnung, welche per 01.03.2023 in Kraft tritt, entfallen Mitbestimmung, Vertretung und Patronat durch die Landeskirche. Die Namensgebung wird entsprechend angepasst.  Abs. 2 wird dadurch hinfällig  Der Vorstand kann sich besser den Gegebenheiten anpassen. Abgänge können, müssen aber nicht, ersetzt werden.  Die beiden Sätze werden hinfällig.
Art. 30  Das bei Auflösung der Genossenschaft vorhandene Vermögen dient zunächst zur Rückzahlung der als Genossenschaftsanteile einbezahlten Beiträge und der von den Mitgliedern gewährten Darlehen. Ein allfälliger Überschuss wird dem Kirchenrat der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt zur Verwendung für Zwecke, die den in Art. 2 umschriebenen Zwecken ähnlich sind.	Art. 30  Das bei Auflösung der Genossenschaft vorhandene Vermögen dient zunächst zur Rückzahlung der als Genossenschaftsanteile einbezahlten Beiträge und der von den Mitgliedern gewährten Darlehen. Ein allfälliger Überschuss wird den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder sind, oder der Stiftung Hilfsfonds der Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft dem Kirchenrat der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt zur Verwendung für Zwecke, die den in Art. 2 umschriebenen Zwecken ähnlich sind.	Verteilung eines allfälligen Überschusses an die Evangreformierten Kirchgemeinden Zürich, welche zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder sind oder an die Stiftung Hilfsfonds der BüDa, zur Verwendung für Zwecke, die dem Art. 2 entsprechen oder diesem ähnlich sind.

30.03.23 / M. Köchli